

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 92.

Dienstag den 2. April.

1850.

Die Post-Bestellgebühren in Sachsen *).

Die Bestimmung der heute noch gültigen sächsischen Posttarordnung vom 7. December 1840 §. 38**):

Die, für Bestellung der Briefe und Päckereien von der Postexpedition an den Adressaten, zu entrichtenden Gebühren werden mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse festgesetzt."

deutet, ungeachtet das andere §§ dem zu widersprechen scheinen, darauf hin, daß die Posttaxen vom Posthause des Abgangsortes nur bis zum Posthause des Bestimmungsortes im Inlande berechnet sind, und daß für die Beförderung vom Posthause des Ankunftsortes bis an den Adressaten noch ein besonderes Porto, welches man Bestellgeld oder Bestellgebühren nennt, zu bezahlen ist. Deutlicher wird die Sache, wenn wir auf das Post-Grundgesetz, auf die Postordnung vom Jahre 1713 selbst zurückgehen, wo es §. 38.***) heißt:

"Anlangende das Einlaufen und Abgehen derer Ordinarposten, so soll ein jeder Postmeister, Postverwalter und anderer Postbediente, bei Ankunft derselben die Zeit, um welche die Briefe ausgegeben werden sollen, durch Anschlagung eines besondern Büllets an ein Täfelchen, notificiren, hierauf sobald als möglich, die gedachte mitkommende Briefe und Sachen in Ordnung bringen, und das Porto der Taxe gemäß, darauf verzeichnen, von denen dabei befindlichen Briefen und Sachen, gewöhnlicher Maßen, die Charta (welche von jedermann mit Bescheidenheit gelesen u.) wenigstens 2 bis 3 Stunden lang, aufhängen, und das was eingelaufen, denen Nachfragenden abfolgen lassen u. Was nun sodann annoch übrig, aber nicht abgeholt, soll denen verpflichteten Briefträgern zu ihrer Bestellung ausgeliefert, denselben aber vor ihrer R^uhe vor jedem Briefe 3 Pfennige, von einem Päckete aber 6 Pfennige zu fordern zugelassen und also alles ungeschäumt und richtig versorget werden."

Es geht daraus also klar hervor, daß die Posttaxen nur bis zum Posthause reichen, daß das Selbstabholen der Briefe aus der Postexpedition von den Empfängern als Regel feststeht und daß nur dann, wenn diese Regel nicht beachtet wird, zu dem gesetzlichen Porto noch eine Taxe, die Bestellgebühr, hinzutritt. Die Zeit hat aber hierin zwei Aenderungen eintreten lassen; einmal erscheint die Regel des Abholens der Briefe von der Post in der heutigen Praxis als Ausnahme, das andere Mal ist die Bestellgebühr gegenwärtig auch dann von den Empfängern im Postorte zu bezahlen, wenn sie ihre Briefe von dem Posthause regelmäßig selbst abholen lassen †).

Nur wenige größere Handelshäuser und einzelne Behörden lassen nämlich gegenwärtig ihre Briefe vom Posthause abholen, bei weitem die größere Anzahl (in Leipzig im Verhältnis von 6 zu 1, in Dresden von 10 zu 1) wird durch die Postbriefträger bezogen. Bei diesem im Laufe der Zeit umgestalteten Verhältnisse kann man sich wohl zu der Annahme für berechtigt halten dürfen, daß schon bei den in den Jahren 1822 und 1840 vorgenommenen

Portotaxenveränderungen die Frage, ob neben der eigentlichen Brieftaxe noch eine Neben- oder Zuschlagtaxe, die Bestellgebühr, bestehen bleiben sollte? verneinend beantwortet worden wäre. Daß aber selbst bei regelmäßiger Abholung der Briefe aus dem Posthause, nach einer Zeitungs-Bekanntmachung des vormaligen Ober-Postamts vom 29. Nov. 1836 (Leipz. Btg. Nr. 296), die Bestellgebühr zu entrichten ist, läßt sich nur erklärlich finden bei den, beim Postwesen öfters wahrzunehmenden Bestrebungen der Erweiterung des finanziellen Interesses *). Ausdrücklich heißt es in den Postgesetzen, in der Postordnung von 1713, §. 38: vor ihrer (der Briefträger) R^uhe ist zu bezahlen u., in der Posttarordnung vom 3. Dec. 1822. Allgemeine Bemerkungen §. 5: als Bestellgebühr an den Briefträger ist zu entrichten u., und in der vom 7. Dec. 1840, §. 38: Die, für Bestellung der Briefe und Päckereien von der Postexpedition an den Adressaten, zu entrichtenden Gebühren werden u. festgesetzt. Das Hinausreichen von Briefen durch das Fenster an die Nachfragenden kann man aber doch wohl nicht, wenigstens nicht in dem Sinne der obigen Worte in ihrem Zusammenhange, als „R^uhe“ oder „Bestellung“ auslegen.

Die Aufschriften auf den Briefen lauten in der Regel auf eine bestimmte Adresse nach einem gewissen Orte. Ist der Bestimmungsort eine große Stadt, so soll, nach der Postverfassung und wie die Postbehörde öfters bekannt gemacht hat, wo möglich noch die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Adressaten hinzugefügt werden. Dies läßt außer allem Zweifel, daß die Postverwaltung sich verpflichtet fühlt, die Briefe bis in die Wohnung der angegebenen Empfänger zu befördern, und man kann es nicht unnatürlich finden, wenn angenommen werden wollte, daß in der ausgesprochenen gesetzlichen Posttaxe auch zugleich die vollständige Vergütung für diese Verpflichtung enthalten sei. Der Aufgeber eines frankirten Briefes in Dresden wird, ohne daß man ihm den Vorwurf des Mangels eines gesunden logischen Denkkraft machen könnte, mit Recht voraussetzen dürfen, daß sein Brief an Gottreu Wabelied in Leipzig, Grimmaische Straße, Nr. 3, ihm dort, nachdem der Frankobetrag nach der Posttaxe bei der Aufgabe zur Post richtig bezahlt worden ist, ohne weitere Kosten werde ausgehändigt werden. Doch ist dem nicht so; Herr Wabelied hat noch die Taxe vom Leipziger Posthause bis in seine Wohnung, die sogenannte Bestellgebühr, zu bezahlen.

Wozu neben der Portotaxe noch eine Nebengebühr? Trägt nicht letztere dazu bei, die Wohlfeilheit der ersten nur zum Schein zu machen? Wozu die Bestellgebühr, welche die vollständige Frankatur unmöglich macht? Das fortwährende enorme Anwachsen der Correspondenz erfordert dringend, daß das Briefannahme- und Vertheilungsgeschäfte so viel als nur immer möglich vereinfacht werde. Man wird sich in der nächsten Zeit auch in Sachsen veranlaßt finden müssen, durch Einführung von Frankostempel dem Publicum es möglich zu machen, seine Briefe selbst und zu Hause frankiren zu können, um dadurch eine wesentliche Erleichterung bei dem Annahmegeschäfte zu erzielen. Man wird hierbei wohl thun, durch eingeräumte Begünstigungen zu einem häufigern Gebrauche der Frankostempel hinzuwirken. Wird dies aber möglich sein, wenn bei der Erhebung von Bestellgebühren eine vollständige Frankatur nicht möglich ist? Leidet nicht gar sehr auch das Bestellgeschäft darunter? Die Erfahrung hat früher in Eng-

*) Aus den sehr höchstwertigen „Beiträgen zur Kenntniß des Postwesens in Sachsen,“ herausgegeben von Herrn D. P. A. Gerc. Hillner (Leipzig, Brauns.) Band 4. Heft 2.

***) Ges. u. Verordn. Bl. f. d. K. Sachsen v. J. 1840. St. 25. S. 451.

****) Cod. Aug. T. II. S. 1081.

†) Dienstanweisung für die Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 16. — Bekanntmachung des Ober-Postamts v. 29. Nov. 1836 (Leipz. Btg. Nr. 296). — Gen.-Verordn. desselben v. 6. Juni 1840 u. v. 20. Dec. 1840 sub 21 c.

*) Um Mißdeutungen zu entgehen, erklären wir hierbei, daß die Bestellgebühren fast durchgängig ein Encoment für die Vorhände der Postanstalten sind.